

Kreis Viersen	3
414/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
415/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
416/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
417/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
418/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
419/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
420/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
421/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
422/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
423/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
424/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
425/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	14
426/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	15
427/2023 Kreispolizeibehörde Viersen: Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides	16
428/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Teodor-Gabriel Suditu).....	17
429/2023 Feststellung der Nachfolge für das zum 01.05.2023 ausscheidende Kreistagsmitglied Kay Gottschalk.....	18
430/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der NEW AG, Baumaßnahme MW- Kanalisierung Gladbacher Straße in Viersen	19
Burggemeinde Brüggen	23
431/2023 Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2020.....	23
Gemeinde Grefrath	29
432/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.04.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath am Sonntag, den 14. Mai 2023, zum „City-Fest“	29

Stadt Nettetal	31
433/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	31
434/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	32
Gemeinde Niederkrüchten	33
435/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028	33
Gemeinde Schwalmtal	34
436/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“	34
437/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028	36
Stadt Viersen	38
438/2023 Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn MAI, Ngoc Tinh * 25.12.1972	38
439/2023 Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn ANH TUAN. Duong * 28.02.1993	39
440/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	40
441/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	41
442/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	42
443/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	43
444/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	44
445/2023 Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Wanlo- Kaulhausen - Az. 33.44 - 51506 -	45
446/2023 Bekanntmachung über den Tag des Bürgerentscheids der Stadt Viersen, den Text der zu entscheidenden Frage, das Recht und die Möglichkeiten zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen	50
447/2023 Einladung Rat 16.05.2023	53
Stadt Willich	56
448/2023 Öffentliche Zustellung	56
449/2023 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Willich	57

Kreis Viersen

414/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.04.2023
Aktenzeichen 03197950802/grä
gegen**

Herrn
Raul Enrique Goldemann
2 Hamatechet St
IL-2306995 MIGDAL HAEMECK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.04.2023

Im Auftrag

Grätsch

415/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.02.2023
Aktenzeichen 03241106623/po
gegen**

Herrn
Ali Ilhan Kürklü
Gladbacher Str. 513a
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.04.2023

Im Auftrag

Podpora

416/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.05.2023
Aktenzeichen 03280499365/le
gegen**

Herrn
Osvaldas Virbickas
Statybininky g. 9
LT-59136 PRIENAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.05.2023

Im Auftrag

Lentz

417/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.03.2023
Aktenzeichen 03241127477/le
gegen**

Herrn
Hubert Ryszard Pietrzak
Schirick 10
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.05.2023

Im Auftrag

Lentz

418/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.05.2023
Aktenzeichen 03280500207/ha
gegen**

Herrn
Omer Kasamovic
Nema Ulice BB
SRB-31300 PRIJEPOLJE IVANJE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.05.2023

Im Auftrag

Handeck

419/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.05.2023
Aktenzeichen 03280500240/ha
gegen**

Herrn
Eusebin Bordianu
Sat. Alba 1
RO-715100 DARABANI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.05.2023

Im Auftrag

Handeck

420/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.05.2023
Aktenzeichen 03280500231/ha
gegen**

Herrn
Vince Antonius Petrus Pouls
Docives Homanstraat 2
NL-6042 WH ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.05.2023

Im Auftrag

Handeck

421/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.05.2023
Aktenzeichen 03280500258/ha
gegen**

Herrn
Hasan Sabit
Trinadeseta 16
BG-7691 YAREBITSA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.05.2023

Im Auftrag

Handeck

422/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.05.2023
Aktenzeichen 03280500215/ha
gegen**

Herrn
Pavel Skorb
Ul. Zarodskaya d. 4 Nr. 9
BY-220004 MINSK AG. GACUK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.05.2023

Im Auftrag

Handeck

423/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.05.2023
Aktenzeichen 03280500177/ha
gegen**

Herrn
Bayanbek Kabykayev
Kot'atkova 151
CZ-164 00 PRAHA 6-NEBUSICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.05.2023

Im Auftrag

Handeck

424/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.02.2023
Aktenzeichen 03260531963/sv
gegen**

Frau
Melanie Unrau
Grünwaldweg 7
53340 Meckenheim

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.05.2023

Im Auftrag

Sievers

425/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan van Emden, letzte bekannte Anschrift: Graan voor Visch 6436, 2132 VC Hoofddorp NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-53/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

426/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Gerrit Bax, letzte bekannte Anschrift: Kastanjelaan 71, 5151 ZP Drunen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.02.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-31/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.04.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

427/2023 Kreispolizeibehörde Viersen: Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Widerrufsbescheid der Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.04.2023
Aktenzeichen ZA 1 - 57.06.50 - 022667

gegen

Herrn Jan Maximo Wefers
Josefstraße 74a
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Widerrufsbescheid liegt bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Direktion Zentrale Aufgaben 1 - Waffenrecht, Lindenstraße 5, 41747 Viersen, Zimmer 2.02 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (Verwaltungsgericht Düsseldorf, 22. Kammer, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) eingereicht wird.

Viersen, 03.05.2023

Im Auftrag

Schuck

428/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Teodor-Gabriel Suditu)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 11.01.2023, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 253/22 (PKW: VW Polo, amtl. Kennzeichen B-QW 4686)

An **Herrn Teodor-Gabriel Suditu**
***01.06.1980**
Letzte bekannte Anschrift:
Arneburger Str. 6
12627 Berlin

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Tost

**429/2023 Feststellung der Nachfolge für das
zum 01.05.2023 ausscheidende
Kreistagsmitglied Kay Gottschalk**

Das Kreistagsmitglied Herr Kay Gottschalk scheidet zum 01.05.2023 aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Alternative für Deutschland

Herr
Herbert Meiers-Fischer
Vitusstraße 8
47929 Grefrath

als Nachfolger des Herrn Kay Gottschalk für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 26.04.2023

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

430/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der NEW AG, Baumaßnahme MW- Kanalisierung Gladbacher Straße in Viersen

Die NEW AG beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "MW- Kanalisierung Gladbacher Straße, Viersen" mit Datum vom 03.04.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 18.390 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in die städtische Mischwasserkanalisation.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist von September 2023 bis Januar 2024.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird in der Haltung mittels Sauglanzen und Wellpoint- Anlage realisiert. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die o.g. Mischwasserkanalisation der Stadt Viersen.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt im Gebiet der Stadt Viersen. Das Baufeld befindet sich auf den Parzellen der Gemarkung Viersen, Flur 96, Flurstück 228, 379 und 393. Das Baufeld hat eine Länge von etwa 200 m.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden. Ein Teil des Baufeldes liegt im folgenden Altstandort:
AA 270- 151 (Gladbacher Straße 34, Viersen)
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die entnommene Wassermenge wird in den Mischwasserkanal eingeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten. Im Hochwasserfall werden Sicherungsmaßnahmen ergriffen.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Grundwasserabsenkung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Pflanzen:** Der Bergahorn am Gereonsplatz/Gladbacher Straße wird wie folgt geschützt:
Vorbereitende Maßnahmen werden ergriffen.
Aufnehmen der Pflasterung um die Baumscheibe mittels handgeführten Geräten ohne Maschineneinsatz um die Baumscheibe herum.
Der Stamm wird durch eine durchgehende Verbretterung des Stammes mit Hilfe von Holzbrettern bis zu einer Höhe von ca. 2,00 m ab Bodenoberkante geschützt.
Der Baum ist jeden Werktag (Montag-Freitag) mit 250 Liter Wasser im Wurzelbereich der aufgenommenen Fläche zu gießen und zu bewässern.

- Landschaft:** Eine Nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasser-Absenktrichter, ist ein Pestkreuz.
Um das Pestkreuz während der Bauarbeiten zu erhalten, ist das gesamte Pestkreuz mit einer geeigneten Konstruktion bis zu einer Höhe von 7,00 m umlaufend zu umschließen. Diese Konstruktion muss statisch auf ihre Standsicherheit überprüft werden, wofür eine prüffähige Statik vorzulegen ist.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1470](#))

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Viersen, 09.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

Burggemeinde Brüggen

431/2023 Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2020

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2020

BESCHLUSS

aus der 16. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2020/2025 am Donnerstag, den 03. November 2022

Zu 18.:

Angelegenheiten der Bäderbetriebe Brüggen
hier: Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020

Vorlage:
177/2022

Kämmerer Mankowski verwies auf die kurzfristig eingestellte Vorlage 177/2022.
Ohne Aussprache fasste der Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Burggemeinde Brüggen beschließt

- a) der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen,
- b) den Jahresabschluss der Bäderbetriebe zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 2.349.561,50 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 31.544,03 Euro festzustellen und den Fehlbetrag durch die Burggemeinde auszugleichen,
- c) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 festzustellen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt
-Rat, 03.11.2022-

Brüggen, 09. November 2022

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Ratingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.10.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, der Gemeinde Brüggen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses der Gemeinde für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Der Betriebsausschuss der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 20. Oktober 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Knauf
Wirtschaftsprüfer

Grzyszczok
Wirtschaftsprüferin“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.04.2023

Harald Debertshäuser
gpaNRW

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, 02.05.2023

gez. Mankowski
Betriebsleiter

Gemeinde Grefrath

432/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.04.2023

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath am Sonntag, den 14. Mai 2023, zum „City- Fest“

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Rat der Gemeinde Grefrath für die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen im „Bezirk Mitte“ des Ortsteils Grefrath der Gemeinde Grefrath gemäß Lageplan (Anlage). Sie gilt nicht für den „Bezirk Grefrath-Süd“, der durch Ratsbeschluss vom 07.09.2015 gebildet und die zwischen ehemaliger Bahntrasse und der Bundesstraße B 509 liegenden Einzelhandelsgeschäfte umfasst.

§ 2

Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen

Am Sonntag, den 14.05.2023, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören.

§ 3

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des festgesetzten Bezirks „Grefrath-Mitte“ oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

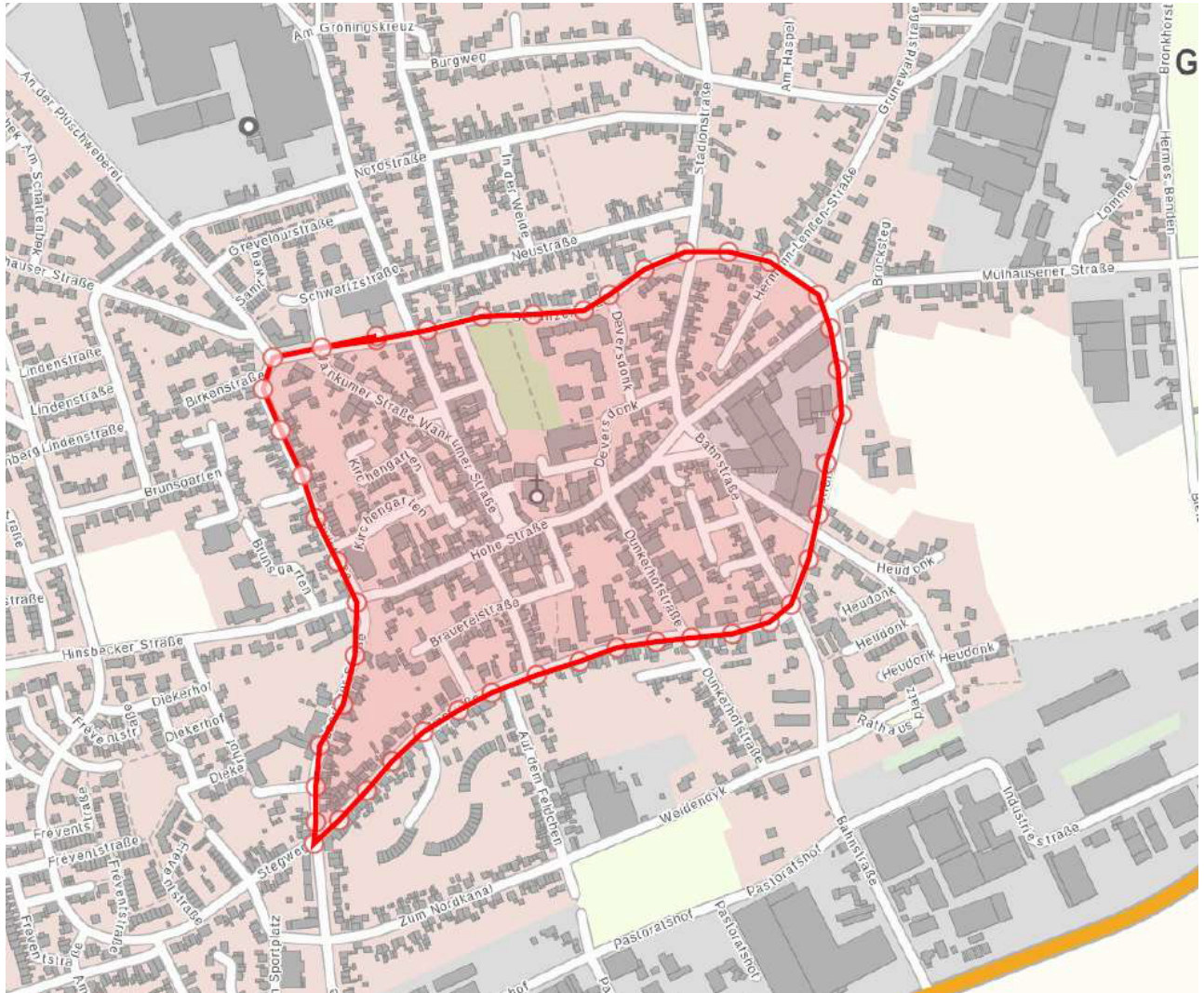
Bekanntmachung und Geltungsdauer

Diese Verordnung wird mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam. Sie gilt für den 14.05.2023.

Grefrath, den 24.04.2023

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Schumeckers
(Bürgermeister)

Anlage:
Bezirk Grefrath Mitte



Stadt Nettetal

433/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Nissan Micra, Farbe schwarz
Standort Breslauer Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 08.05.2023 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 08.05.2023

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

434/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug Fiat 500, Farbe weiß
An der Stadtmauer in Höhe der Hausnr. 1, 41334 Nettetal Amtliches Kennzeichen: 2-AJR-893 (B)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.04.2023 die Festsetzung einer Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 244, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.04.2023

Der Bürgermeister
i.A. Magerstedt

Gemeinde Niederkrüchten

435/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit

1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 9. Mai 2023 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis 22. Mai 2023 im Verwaltungsgebäude Niederkrüchten - Elmpt, Nebengebäude Bürgerservice, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist (23. Mai 2023 bis 29. Mai 2023), schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, oder zu Protokoll bei dem Bürgermeister Niederkrüchten in Zimmer 7 des Nebengebäudes Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten – Elmpt, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in der Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Niederkrüchten, den 10. Mai 2023

Wassong
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

436/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“

Für den Bebauungsplan Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, an dem verfügbaren Standort Sechs Linden keine Mietreihenhäuser mehr zu errichten, sondern vielmehr in Anlehnung an die Bebauung der Eickener Straße zwei Mehrfamilienhäuser in zweigeschossiger Bauweise.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“ kann in der Zeit

vom 22.05.2023 bis einschließlich 22.06.2023

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de → *Wirtschaft & Bauen* → *Bauleitplanung* → *laufende Bauleitplanverfahren*)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 22.05.2023 bis einschließlich 22.06.2023 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 22.06.2023 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB.

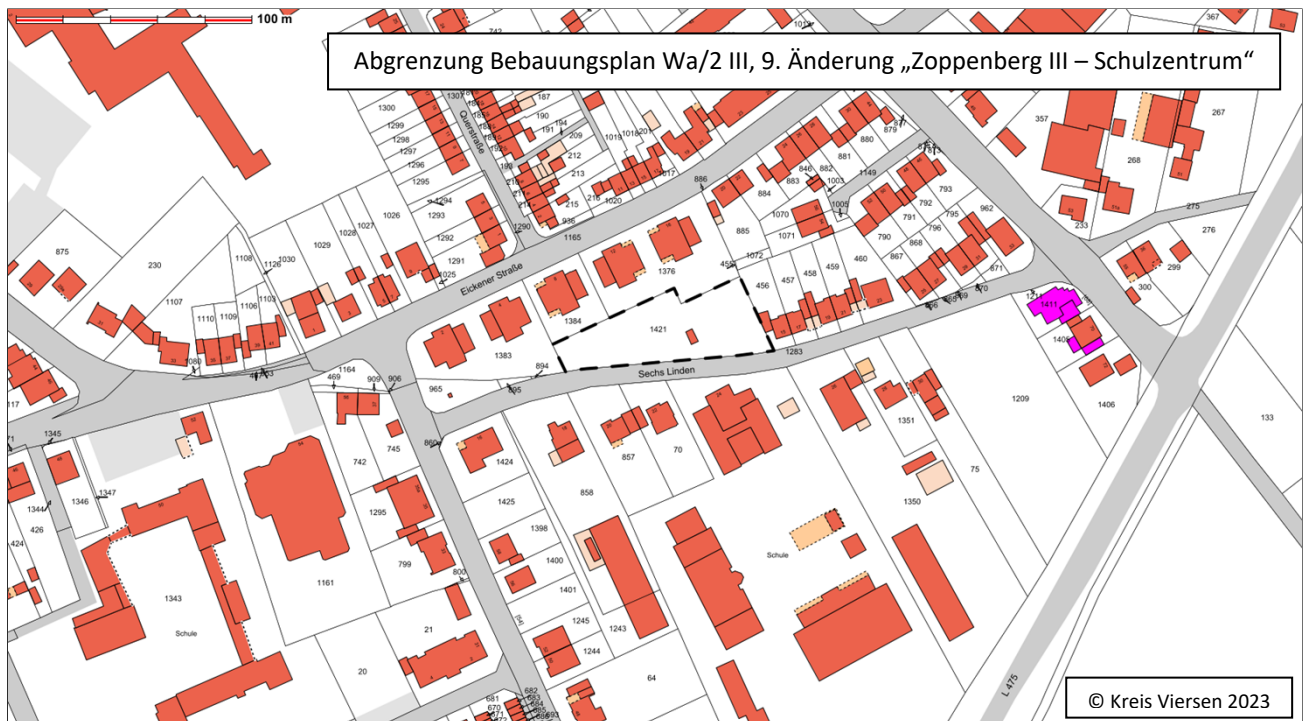
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit

diese für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind, dem Gemeinderat und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Bebauungsplan Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung findet zum o. g. Bebauungsplanverfahren außerdem **am 23.05.2023 um 18:00 Uhr** im Ganges-Zimmer des Bürgerhauses Waldniel, Markt 20, 41366 Schwalmthal eine **Bürgerversammlung** statt, in der der Bebauungsplanvorentwurf sowie die Planung des Bauvorhabens vorgestellt werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 04.05.2023

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

437/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in der Sitzung am 09.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

15.05.2023 bis 23.05.2023

Im Bürgerservice, im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Zimmer 204 und 205, Markt 20, 41366 Schwalmtal, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch:	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Nachstehend wird der Wortlaut der betreffenden §§ zur Kenntnis gegeben, die einen Einspruch rechtfertigen können:

§ 32 GVG – Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die eine Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG – Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG – Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder eine Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Schwalmtal, den 10.05.2023

Gisbertz
Bürgermeisterin

Stadt Viersen

438/2023 Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn MAI, Ngoc Tinh * 25.12.1972

Die an den vietnamesischen Staatsangehörigen Herrn Ngoc Tinh MAI * 25.12.1972 ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.04.2023 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an den Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 5, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 27.04.2023

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag
gez. Kosel

**439/2023 Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn ANH TUAN.
Duong * 28.02.1993**

Die an den vietnamesischen Staatsangehörigen Herrn Duong ANH TUAN * 28.02.1993 ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.04.2023 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an den Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 5, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 27.04.2023

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag
gez. Schulze

440/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Niklas Vath am 23.03.2023 ausgestellte Dienstausweis Nr. 312 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 24.04.2023

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

441/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Dennis Bakum am 24.02.2022 ausgestellte Dienstausweis Nr. 260 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 27.04.2023

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

442/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Friedhelm Prinzen am 22.07.2015 ausgestellte Dienstausweis Nr. 321 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 03.05.2023

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

443/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Michael Klütsch am 19.10.2000 ausgestellte **Dienstausweis Nr. 13** ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 08.05.2023

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

444/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Rebecca Reich am 13.05.2020 ausgestellte Dienstausweis Nr. 500 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 09.05.2023

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

**445/2023 Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaul-
hausen
- Az. 33.44 - 51506 -**

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 03.05.2023
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.44 - 5 15 06 - Ost

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen ist durch den 4. Änderungsbeschluss vom 01.12.2022 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) erweitert worden. Mit diesem Änderungsbeschluss wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Wanlo Kaulhausen Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz

Gemarkung Keyenberg
Flur 25 Nrn. 11, 12/1
Flur 27 Nrn. 47/1, 115/46, 118/47, 119/50, 201, 202

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach

Gemarkung Wickrath
Flur 7 Nr. 155

**I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den
4. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke**

Im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen Teilgebiet Ost liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die o. g. Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**von Montag, den 05.06.2023 bis Freitag, den 16.06.2023,
während der Besuchszeiten**

- **bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Rathaus, Zimmer 143, 1. Etage, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz;**
- **bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformationen, Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach.**

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Dezernat 33.44 der Bezirksregierung Köln unter der Rufnummer 0221 147-2914 oder der oben angegebenen Rufnummer ist zwingend erforderlich.

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html.

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG die Teilnehmer, d.h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die betroffenen Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u.a. den vorläufigen Flurstücksnachweis - Alter Bestand -. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der vorläufige Flurstücksnachweis - Alter Bestand - wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die betroffenen Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis - Alter Bestand - , der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o.g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet statt am:

**Montag, den 03. Juli 2023 um 10:00 Uhr im
Alten Feuerwehrhaus in der Kuckumer Niersstraße
41812 Erkelenz-Kuckum**

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o.g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungs-verfahren/form_vollmacht.pdf

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung des 4. Änderungsbeschlusses wird Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den o.g. Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 1055,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.44 – 5 15 06 - Ost** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Rosenberg

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

446/2023 Bekanntmachung
über den Tag des Bürgerentscheids der Stadt Viersen,
den Text der zu entscheidenden Frage,
das Recht und die Möglichkeiten zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis,
die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Abstimmungsverzeichnis und
die Erteilung von Stimmscheinen

Gemäß § 7 der Satzung der Stadt Viersen zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 13.11.2019, mache ich hiermit öffentlich bekannt:

1. Am 16. Juni 2023 findet im Gebiet der Stadt Viersen ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt:
„Soll der Ratsbeschluss vom 21.06.2022 aufgehoben werden und anstatt der Erweiterung der Klassenzügigkeit am Hauptstandort der Gemeinschaftsgrundschule GGS Rahser an der Regentenstraße, die Klassenzügigkeit des Teilstandortes an der Krefelder Straße ab dem Schuljahr 23/24 erweitert und auf zwei Züge festgelegt werden?“
Die Frage kann entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden.
Der Bürgerentscheid erfolgt **ausschließlich** durch Briefabstimmung.
2. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids im Gemeindegebiet ihre/ seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen ist.
3. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid wird in der Zeit vom 27.05.2023 bis zum 02.06.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Samstag von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
im Stadthaus, Raum 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.
Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

4. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 27.05.2023 bis zum 02.06.2023 zu den oben angeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Viersen (Raum 100), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 21. Tag (26. Mai 2023) vor dem Bürgerentscheid eine Abstimmungsbenachrichtigung und eine Abstimmungsinformation gemäß § 6 der Satzung der Stadt Viersen zur Durchführung von Bürgerentscheiden.
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie das Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
6. Zur Teilnahme an der Abstimmung muss der Abstimmungsberechtigte einen Stimmschein samt Abstimmungsunterlagen beantragen. Der Antrag kann mit dem Vordruck auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch (per E-Mail oder über den auf der Abstimmungsbenachrichtigung aufgedruckten QR-Code oder über die Internetseite der Stadt Viersen) oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; es soll die auf der Abstimmungsbenachrichtigung mitgeteilte Abstimmungsverzeichnisnummer angegeben werden. Der Antrag kann bei der Stadt Viersen im
Stadthaus, Raum 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen
während der vorgenannten Öffnungszeiten abgegeben oder in einem ausreichend frankierten Umschlag übersandt werden.
7. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - 7.1 Ein/e in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r.
 - 7.2 Ein/e nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener/r Abstimmungsberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist oder
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem Bürgerentscheid erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Abstimmungsberechtigte, die nicht lesen können oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag zu stellen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
8. Auf Antrag erhält der/die Abstimmungsberechtigte/r zusammen mit dem Stimmschein
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Stimmbrief, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist sowie
 - ein Merkblatt für die Abstimmung.

Jede/r Abstimmende hat eine Stimme. Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Entscheidung (Ja / Nein) seine/ihre Stimmabgabe gelten soll.

Bei der Abstimmung muss der/die Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids (16.06.2023) bis 16.00 Uhr eingeht (§ 8 Abs. 2 Ziffer b) der Satzung der Stadt Viersen zur Durchführung von Bürgerentscheiden).

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Stimmbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

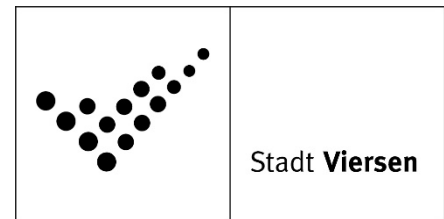
9. Die Abstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 16.06.2023 um 16.00 Uhr im Stadthaus der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen zusammen. Die Auszählung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.
10. Der Inhalt des jeder/m Abstimmungsberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung zu übersendenden Abstimmungshefts/ Informationsblattes ist auch auf der städtischen Homepage unter www.viersen.de abrufbar.

Viersen, den 28.04.2023

gez.

Anemüller

Die Bürgermeisterin

447/2023 Einladung Rat 16.05.2023**EINLADUNG**

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 16.05.2023
Sitzungsort: Sitzungssaal im Bürgerhaus Dülken, Lange Str. 2, 41751 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 21.03.2023
4.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 28.03.2023
5.	2023/3702/FB 10/III	Abschließende Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - „Soll die Laufzeit der PRIMUS-Schule Viersen um 3 Jahre verlängert werden?“
6.	2023/3698/FB 10/III	Sachliche Entscheidung zum Bürgerbegehren und weiteres Verfahren gemäß § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - „Soll die Laufzeit der PRIMUS-Schule Viersen um 3 Jahre verlängert werden?“
7.	2023/3679/FB 50/II	Primarbereich Dülken ab dem Schuljahr 2024/2025

8. 2023/3678/FB 50/II Erweiterung der Ausbauplanung der Schulkinderbetreuung in der Primarstufe im Schuljahr 2023/2024
9. 2023/3677/FB 50/II Erlass der Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)
10. 2023/3714/GB I Schaffung und Unterhaltung einer NS-Dokumentationsstelle
11. 2023/3675/FB 10/III Umbesetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
12. 2023/3696/FB 20/I Optimierung des Zinsmanagements zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken
 1. Abschluss eines Beratervertrages
 2. Abschluss von Zinssicherungsverträgen
 3. Einführung eines Regelwerkes
13. 2023/3715/FB 20/I Ausführung des Haushaltsplanes 2022
hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW
14. 2023/3721/FB 20/I Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Viersen im Jahr 2022
15. 2023/3730/FB 20/I Funktion des Stadtkämmerers
hier: Bestellung einer Stellvertretung
16. 2023/3700/FB 20/II Jahresabschluss 2021
17. 2023/3686/FB 40 Antrag der AfD-Ratsfraktion bezüglich Migrationsdashboard
18. 2023/3637/FB 60/II Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan Viersen 2025 - Mobilitätskonzept Viersen 2040
hier: Zielkonzept Mobilität Viersen 2040
19. 2023/3658/FB 80/I/1 Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen -Friedhofssatzung- und der Friedhofsgebührensatzung
20. 2023/3708/FB 90/I Der VIERSENPLAN – Leitbild der Stadt Viersen
21. Beschlusskontrolle

22. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 21.03.2023
2.	2023/3639/FB 80/II/1	Grundstücksangelegenheit
3.	2023/3689/FB 90/I	Verleihung einer Stadtplakette
4.	2023/3709/FB 91	Abberufung einer Prüfer/in
5.	2023/3710/FB 91	Bestellung eines/einer technischen Prüfers/Prüferin
6.		Beschlusskontrolle
7.		Verschiedenes
8.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 04.05.2023

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

448/2023 Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 21.04.2022 für folgende Steuerpflichtige:

Frau Paraskevi Papageorgiou, zuletzt bekannte Adresse Daimlerstraße 22, 47877 Willich – Kassenzahlen 01150699.2/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 24.04.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

449/2023 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), den Jahresabschluss zum 31.12.2020 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 489.493.272,05 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 1.528.294,41 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -86.543.43 € auf einen Saldo von nunmehr -7.772.884,87 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.528.294,41 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 2.383.632,60 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -10.037.671,96 € und einem Teil von -118.845,51 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2020 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung des Haushaltsjahres 2020 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2020:

	AKTIVA	<u>Euro</u>		PASSIVA	<u>Euro</u>
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	17.857.498,34			
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	208.317.714,94
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	66.743,90			
1.2	Sachanlagen	362.119.888,95	2	Sonderposten	108.996.971,99
1.3	Finanzanlagen	79.325.028,96			
			3	Rückstellungen	67.810.573,69
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	2.103.501,12	4	Verbindlichkeiten	96.815.718,27
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	23.775.477,08			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.552.293,16
2.4	Liquide Mittel	2.383.632,60			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.861.501,10			
	Bilanzsumme	489.493.272,05		Bilanzsumme	489.493.272,05

Gesamtergebnisrechnung 2020:

	Fort- geschriebener Ansatz 2020 Euro	Ist-Ergebnis 2020 Euro	Vergleich An- satz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	147.186.344	132.763.331,55	-14.423.012,02
- Ordentliche Aufwendungen	-157.001.007	-157.769.400,01	-768.393,02
= Ordentliches Ergebnis	-9.814.663	-25.006.068,46	-15.191.405,04
+ Finanzerträge	7.503.850	10.307.459,33	2.803.609,33
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.657.500	-1.630.594,80	26.905,20
= Finanzergebnis	5.846.350	8.676.864,53	2.830.514,53
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.968.313	-16.329.203,93	-12.360.890,51
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00	17.857.498,34	17.857.498,34
= Jahresergebnis	-2.420.057	1.528.294,41	5.496.607,83
- Globaler Minderaufwand	1.548.256	0,00	-1.548.256,33
= Jahresergebnis nach Abzug Globaler Minderaufwand	-2.420.057	1.528.294,41	3.948.351,50

Gesamtfinanzrechnung 2020:

	Fort- geschriebener Ansatz 2020 Euro	Ist-Ergebnis 2020 Euro	Vergleich An- satz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	145.795.224	140.070.362,68	-5.724.861,39
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-147.114.432	-141.834.416,23	5.280.016,05
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.319.208	-1.764.053,55	-444.845,34
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.681.190	9.867.449,67	186.259,67
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-43.744.430	-17.326.063,93	26.418.366,32
= Saldo Investitionstätigkeit	-34.063.240	-7.458.614,26	26.604.625,99
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-35.382.448	-9.222.667,81	26.159.780,65
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.468.494	9.324.034,60	-2.144.459,40
= Änderungen des Bestandes an eigenen Fi- nanzmitteln	-23.913.954	101.366,79	24.015.321,25
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-8.419.397	-7.686.341,44	733.055,56
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-187.910,22	-187.910,22
= Liquide Mittel	-32.333.351	-7.772.884,87	24.560.466,59

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2020 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2020 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags
mittwochs

8.30 bis 12.30 Uhr
14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 19.04.2023
In Vertretung

gez. Dr. Raimund Berg
Beigeordneter & Stadtkämmerer

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen